

§ 7 NVersRückIG

Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRückIG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches
Versorgungsrücklagengesetz (NVersRückIG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NVersRückIG

Gliederungs-Nr.: 20442020000000

Normtyp: Gesetz

§ 7 NVersRückIG – Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.